

## Beitrags- und Entschädigungsreglement Sportverein Zollbrück

### I. Grundsätzliches

#### Art. 1

Geltungs-  
bereich

Das vorliegende Reglement enthält die Ausführungsbestimmungen zur Beitrags-  
erhebung und zur Ausrichtung von Entschädigungen nach Art. 18 und 22 der Sta-  
tuten des Vereins.

### II. Beitragserhebung

#### Art. 2

Grundsatz

Der Sportverein Zollbrück erhebt zur Deckung seiner Verpflichtungen von allen  
Mitgliedern jährliche Beiträge. Die Hauptversammlung setzt diese Beiträge fest.  
Die Beiträge werden spätestens 30 Tage nach der Hauptversammlung durch den  
Kassier in Rechnung gestellt. Das Beitragsjahr ist dem Vereinsjahr  
( = Kalenderjahr) gleichgestellt.

Diejenigen, die vom Angebot ELKI, KITU und Freizeit des Sportvereins Zollbrück  
Gebrauch machen, ohne Mitglied zu sein, bezahlen periodisch einen Beitrag, der  
gemäss den nachfolgenden Bestimmungen unterschiedlich berechnet und erhoben  
wird.

Personen, die in der Zeitspanne von der ordentlichen Hauptversammlung bis am  
30. Juni eines Vereinsjahres neu die Angebote des Sportvereins Zollbrück nutzen,  
zahlen den vollen Jahresbeitrag der entsprechenden Kategorie. Die Riegenleiter  
zeichnen dafür verantwortlich, dass dem Kassier jederzeit eine vollständige und  
aktuelle Teilnehmerliste zur Verfügung steht. Der Kassier ist verantwortlich, dass  
alle Beiträge inkl. der Neueintritte fristgerecht eingefordert werden.

Bei Austritt während eines Vereinsjahres verfällt der bereits bezahlte Jahresbeitrag  
zugunsten des Vereins.

Beitrag Jugend

#### Art. 3

ELKI

Dieser Beitrag beträgt zur Zeit Fr. 40.-- pro Kind und Kurs. Der Vorstand legt auf  
Antrag der technischen Kommission das Kursgeld für mehrere Kinder aus der glei-  
chen Familie (Rabattgewährung) fest. Die Beitragserhebung erfolgt jeweils zu Be-  
ginn des Kurses. Der Riegenverantwortliche und der Kassier regeln das Inkasso.

KITU

Dieser Beitrag beträgt zur Zeit Fr. 50.-- pro Kind und Kurs. Der Vorstand legt auf  
Antrag der technischen Kommission das Kursgeld für mehrere Kinder aus der glei-  
chen Familie (Rabattgewährung) fest. Die Beitragserhebung erfolgt jeweils zu Be-  
ginn des Kurses. Der Riegenverantwortliche und der Kassier regeln das Inkasso.

Jugendriegen	Alle Kinder im schulpflichtigen Alter bezahlen unabhängig von ihrem Geschlecht zur Zeit einen Jahresbeitrag von Fr. 50.--. Die Riegenverantwortlichen und der Kassier regeln das Inkasso.
J+S-Beiträge	Die von den Riegen ausgelösten J+S-Beiträge fliessen in diejenige Riege, welche die Voraussetzungen für die Auszahlung geschaffen hat und zwar zusätzlich zu der nach Art. 9 festgesetzten Riegenentschädigung.
Gemeindebeitrag	Die Gemeindebeiträge, welche für die Jugend bestimmt sind, fliessen in die Jugendförderung.
Beitrag Aktive	<u>Art. 4</u> Dieser Beitrag beträgt zurzeit Fr. 100.--.
Spezialriegen	Die in den Spezialriegen Turnenden bezahlen denselben Beitrag wie die Aktiven.
Beitrag Freizeit	<u>Art. 5</u>
Seniorinnen	Der Beitrag für die sog. „Sibnifroue“ ist nicht einheitlich. Diejenigen Frauen, die Mitglied im Sportverein Zollbrück sind, entrichten den gleichen Beitrag, wie die Aktiven gemäss Ziffer 4 hievor. Die übrigen Frauen bezahlen entweder einen jährlichen Beitrag von Fr. 100.-- (ohne Mithilfe bei Anlässen) oder Fr. 50.-- (mit Mithilfe bei Anlässen). Der Riegenverantwortliche und der Kassier regeln das Inkasso.
Männer	Die Männer (ehemals Männerturnverein) bezahlen einen Beitrag von jährlich Fr. 50.-- (Mithilfe bei Anlässen). Der Riegenverantwortliche und der Kassier regeln das Inkasso.
Aerobic für alle	Personen, die das Aerobic-Angebot im Sektor Dienstleistungen nutzen, bezahlen Fr. 5.-- pro Turnstunde. Der Vorstand entscheidet auf Antrag der technischen Kommission über Vergünstigungen (z. B. „3 für 2“). Der Riegenverantwortliche ist zusammen mit dem Kassier für das Inkasso verantwortlich.
Turnen für alle	Personen, die das Angebot „Turnen für alle“ im Sektor Dienstleistungen nutzen, bezahlen Fr. 5.-- pro Turnstunde. Der Vorstand entscheidet auf Antrag der technischen Kommission über Vergünstigungen (z. B. „3 für 2“). Der Riegenverantwortliche ist zusammen mit dem Kassier für das Inkasso verantwortlich.
Volley für alle	Personen, die das Angebot „Volley für alle“ im Sektor Dienste nutzen, bezahlen Fr. 2.-- pro Turnabend. Mit diesem Betrag werden nur die reinen Infrastrukturkosten abgegolten (kein Leiter). Der Sportverantwortliche ist zusammen mit dem Kassier für das Inkasso verantwortlich.
Passivmitglieder	<u>Art. 6</u> Passivmitglieder zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag von Fr. 30.-- der nach oben offen ist. Der Kassier ist für das fristgerechte Inkasso verantwortlich.

### III. Entschädigungen der Riegen

#### Art. 7

Grundsatz Der Kassier überweist dem jeweiligen Riegenverantwortlichen nach Eingang der Mitgliederbeiträge den auf seine Riege entfallenden Entschädigungsbetrag.

#### Art. 8

Riegenkompetenz Der Einsatz der Mittel liegt in der Kompetenz der jeweiligen Riege, insbesondere der Entscheid über die Modalitäten und Höhe der Leiter-Entschädigung. Die Mittelverwendung ist schriftlich zu erfassen und dem Kassier darüber Rechenschaft abzulegen.

#### Art. 9

Fixum Die Riegenentschädigung besteht aus einem Fixum von zur Zeit Fr. 500.-- pro Jahr je Riege.

Variable Entschädigung Die zurzeit 12 Riegen, nämlich Aktive Männer, Aktive Frauen, Team Aerobic, Volleyball, Unihockey, Männerriege, Seniorinnen, Mädchen klein, Mädchen gross, Jugendriege, ELKI und KITU erhalten jährlich als variable Entschädigung einen Betrag von Fr. 20.-- je turnendes Mitglied bzw. Kind. Die Berechnung basiert jeweils auf der nach durchgeführter HV bereinigten Mutationsliste, bzw. in den Riegen ELKI und KITU nach Meldung durch den Sportverantwortlichen an den Kassier.

Im Bereich des freien Angebots erhält der Leiter jährlich nebst dem Fixum von Fr. 500.-- eine variable Entschädigung je Turnenden und Abend. Diese beträgt im Bereich „Aerobic für Alle“ Fr. 2.-- und im Bereich „Turnen für Alle“ Fr. 1.--. Das Angebot „Volley für alle“ erhält infolge fehlender Leitung keine Riegenentschädigung.

Zusatzentschädigung Gewisse Aufwände werden den Riegen aus der Hauptkasse erstattet. Namentlich handelt es sich dabei um:

- Startgelder an Turnfest, Meisterschaften, Turnieren u.a., inkl. Haftgelder
- Leiter- und Schiedsrichterausbildungen
- Druckkosten für SVZ-Logo auf Riegentenuer
- Zeitungsinserate nach Absprache mit dem Info-Verantwortlichen
- Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten zu Turnfest, Meisterschaften und Turnieren nach Absprache mit dem Vorstand. Die Spesenberechtigung richtet sich nach Art. 15.

Nicht entschädigt werden:

- Riegeninterne Anlässe wie Reisen, Zusammenkünfte/Höck, u.a.
- Riegentenuer
- Riegenmaterial, Verbrauchsmaterial, Musik-CDs

Für begründete Anschaffungen können die Riegen vor Erstellen des Vereinsbudgets einen Antrag zur Kostenübernahme durch den Vorstand stellen.

#### Art. 10

Spesen Die Spesenberechtigungen richten sich nach Art. 15. Der Sportverantwortliche und der Präsident zeichnen für deren Berechtigung und Richtigkeit verantwortlich.

### **IV. Vorstandsentschädigungen**

#### Art. 11

Präsidium Die Pauschalentschädigung beträgt pro Vereinsjahr Fr. 100.--.

#### Art. 12

Sportverantwortlicher Die Pauschalentschädigung beträgt pro Vereinsjahr Fr. 100.--.

#### Art. 13

übrige Vorstandsmitglieder Die Pauschalentschädigung beträgt pro Mitglied und Vereinsjahr Fr. 100.--.

#### Art. 14

Spesen Die Spesenberechtigungen richten sich nach Artikel 15. Der Präsident und der Kassier zeichnen für deren Berechtigung und Richtigkeit verantwortlich.

### **V. Gemeinsame Bestimmungen und Schlussbestimmungen**

#### Art. 15

Spesensätze Für die Berechnung der Spesen gelten folgende Grundsätze:

Reisen Für Fahrten mit Privatfahrzeugen für den SVZ (Turnfest, Meisterschaften, Turniere, Kurse, Verbandsanlässe) vergütet der SVZ 40 Rp./km. Bei Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten für ein Billett 2. Klasse vergütet. Keine Fahrspesen werden ausbezahlt, wenn an einem Kurs Fahrspesen ausgerichtet werden oder bei individueller Anreise an Wettkämpfe.

Verpflegung Für Verpflegung werden max. CHF 20 pro Person und Tag vergütet.

Unterkunft Kosten für Unterkunft werden gemäss vorheriger Absprache mit dem Vorstand vergütet.

#### Art. 16

Auszahlung Spesen Die Spesenvergütungen sind halbjährlich per Ende März und Ende September mit dem Spesenformular SVZ zu beantragen. Dem Formular sind allfällige Belege im Original beizulegen. Das Spesenformular ist vom Sportverantwortlichen oder vom Präsidenten zu kontrollieren und zu visieren.

Auszahlung Riegenentschädigung Der Vorstand bestimmt die Auszahlungsmodalitäten in Absprache mit den Riegenverantwortlichen. Die Entschädigungen werden grundsätzlich Ende Vereinsjahr ausbezahlt. Der Vorstand kann auf Antrag Zwischenabrechnungen anordnen.

Art. 17

Inkraftsetzung Dieses Reglement wird durch die Hauptversammlung des Sportvereins Zollbrück vom 4. März 2010 rückwirkend per 1.1.2010 in Kraft gesetzt.

Es ersetzt die Ausgabe vom 26. Februar 2004.

Zollbrück, den 4. März 2010

Die Präsidentin:

Der Kassier:

.....

.....